

VII. Nachtragssatzung vom 13.10.1988 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 11.12.1973

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 11.10.1988 die VII. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 4.3.1982 zu der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 11.12.1973 beschlossen:

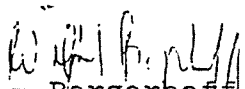
§ 1

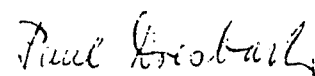
- (1) § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwässer, die unmittelbar einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden (Abs. 1 und 2) 3,30 DM.
- (2) § 10 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluß), beträgt die Gebühr 1,55 DM/cbm.
- (3) § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Für Abwässer, die aus einer privaten Kläreinrichtung unmittelbar oder durch eigene Abwasseranlagen dem Vorfluter zugeführt werden, wird die Gebühr auf 0,95 DM/cbm festgesetzt. Für Abwässer, die aus einer privaten Kläreinrichtung in den Untergrund eingeleitet werden, wird die Gebühr auf 0,65 DM/cbm festgesetzt.

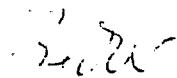
§ 2

Die VII. Nachtragssatzung tritt am 1.1.1989 in Kraft.

Wiehl, den 13.10.1988


- Bergerhoff -
Bürgermeister


- P. Dresbach -
Ratsmitglied


- Becker -
Schriftführerin